

Tarife Covermounts

Geltungsbereich:

Der Tarif regelt ausschließlich die Lizenzgebühr für die Werknutzungsbewilligung zur Vervielfältigung von Musikwerken auf handelsüblichen Tonträgern und deren Verbreitung an Dritte in Form von Beigaben zu Zeitschriften oder sonstigen Produkten.

Musikwerke im Sinne dieses Tarifs sind urheberrechtlich geschützte musikalische Werke, mit oder ohne Text, des von der **austro mechana** verwalteten Weltrepertoires.

Handelsübliche Tonträger im Sinne dieses Tarifs sind alle bekannten zum Aufnehmen und Abspielen von Musikwerken geeigneten Audio-Träger.

Tarif:

Soweit nicht mit Nutzerorganisationen besondere Vereinbarungen bestehen, beträgt die Lizenzgebühr

10,00 % des Konsumentenpreises (exklusive Umsatzsteuer) oder
13,70 % des Abgabepreises an Detailhändler (exklusive Umsatzsteuer)

für den jeweiligen Tonträger und vorbehaltlich der Mindestlizenzen pro Werk bzw. pro Tonträgerkategorie.

Mindestlizenz:

Die Mindestlizenz ist abhängig von der lizenzierten Tonträgermenge und beträgt pro Werk bis zu 5 Minuten Spieldauer

lizenzierte Tonträgermenge	Werk bis 5 Minuten	für jede weitere Minute
1 – 50.000	€ 0,0273	€ 0,0050
50.001 – 100.000	€ 0,0245	€ 0,0045
100.001 – 150.000	€ 0,0224	€ 0,0041
150.001 – 200.000	€ 0,0205	€ 0,0038
ab 200.001	€ 0,0191	€ 0,0035

Ist die Spieldauer eines Werkes länger als 5 Minuten, erhöht sich die Mindestlizenz pro Werk für jede weitere angefangene Minute um den entsprechenden Wert aus der Tabellenspalte „für jede weitere Minute“.

Unabhängig von der Mindestlizenzberechnung pro Werke beträgt die Mindestlizenz für einen Tonträger mit bis zu 20 Werken maximal € 0,363. Enthält ein Tonträger mehr als 20 Werke erhöht sich die Lizenzgebühr pro Tonträger anteilmäßig.

Zur Lizenzgebühr sind zusätzlich 20% Umsatzsteuer zu entrichten.

Sonstige Bestimmungen:

Die Werknutzungsbewilligung ist vor der Vervielfältigung und/oder Verbreitung zu erwerben, sie wird von der **austro mechana** vorbehaltlich anderer Vereinbarungen erst gegen vollständige Bezahlung der Lizenzgebühren erteilt. Geschieht dies nicht, hat die **austro mechana** das Recht, gemäß § 87 UrhG das Doppelte des oben genannten Entgelts zu verlangen.

Nutzerorganisationen, die regelmäßig wiederkehrend Tonträger in Form von Beigaben zu Zeitschriften oder sonstigen Produkten herstellen und verbreiten und darüber mit der **austro mechana** einen Vertrag abschließen, wird ein Tarifnachlass von 20% gewährt.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht, insbesondere für Werbung oder zur Herstellung neuer Werkverbindungen, bleibt vorbehalten.

Wien, im Juni 2010